

Satzung der
Deutsch-Afrikanischen-Gesellschaft e.V.
(DAFRIG)

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Afrikanische Gesellschaft".
- (2) Die Kurzform des Namens lautet "DAFRIG".
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V. im Namen.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2
Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der gegenseitigen Verständigung und des Zusammenlebens von Deutschen und Afrikanern. Er leistet einen Beitrag zur Verbreitung von Kenntnissen über die Geschichte, die Kultur, die Wirtschaft, die politische und soziale Entwicklung und die Lebensweise der afrikanischen Völker.
- (2) Im Sinne seiner Ziele leistet der Verein Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Formen. Er trägt und unterstützt Initiativen auf dem Gebiet der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft.
- (3) Der Verein wirkt für ein friedliches und tolerantes Verhältnis zwischen deutschen und ausländischen Bürgerinnen und Bürgern. Er setzt sich auf kommunaler, regionaler und Landesebene für die Lösung von Lebensproblemen von Afrikanerinnen und Afrikanern ein.
- (4) Der Verein initiiert, verwirklicht und unterstützt Projekte der Entwicklungszusammenarbeit mit Partnern in afrikanischen Ländern, die geeignet sind, einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen zu leisten.
- (5) Der Verein bemüht sich im Sinne seiner Grundsätze und Ziele um die Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Personen mit vollendetem 14. Lebensjahr, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz, werden
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Tod oder Ausschluß. Ein Ausschluß erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Grundsätze der Satzung. Ein Mitglied hat das Recht, vor dem Beschluß über seinen Ausschluß vom Vorstand gehört zu werden.
- (4) Kann einem Einspruch gegen den Ausschluß nicht vom Vorstand abgeholfen werden, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).
- (2) Für bestimmte Aufgaben können Arbeitsgruppen oder Projektgruppen gebildet oder einzelne Funktionsträger bestimmt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - bis zu vier weiteren Mitgliedern
- (2) Der Vorstand und sein Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Schatzmeister/in. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins.

§ 9**Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und beschließt mit einfacher Mehrheit über

- die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeister/in
- die Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Einsprüche gegen Ausschlüsse im Zusammenhang mit groben Verletzungen der Satzung

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(4) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschriften des/der Protokollführers/in und des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Vorstands beurkundet.

(5) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel öffentlich statt.

§ 10**Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.

(2) Über die Mindesthöhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann für verschiedene Mitgliedergruppen unterschiedlich bemessen werden.

§ 11**Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Körperschaften zu, die im Sinne der Satzung des Vereins tätig sind und durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach Einwilligung des Finanzamtes bestimmt werden. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke der Förderung internationaler Gesinnung oder der Entwicklungshilfe zu verwenden.

Leipzig, 14. Februar 2019